

Mittelbare Anwendung der Pauschalvereinbarung der medizinischen Sachverständigen in Wien, Niederösterreich und Burgenland mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in Sozialrechtssachen im Wege der Zustimmung des beklagten Sozialversicherungsträgers nach § 42 Abs 1 Z 2 ASGG (siehe auch § 37 Abs 2 GebAG)

1. Auszugehen ist davon, dass ein Sachverständiger für seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren einen öffentlich-rechtlichen Gebührenanspruch gegen den Bund (repräsentiert durch das Gericht) hat. Zwischen den Parteien und dem vom Gericht bestellten Sachverständigen werden keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur hergestellt. Zur Geltendmachung des Gebührenanspruchs des Sachverständigen ist das besondere Verfahren nach dem GebAG ausschließlich vorgesehen. Die Gebühren der Sachverständigen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des GebAG zu bestimmen. Verzichtet ein Sachverständiger auf die Zahlung der Gebühr aus Amtsgeldern, so steht ihm im zivilrechtlichen Verfahren eine höhere als die vorgesehene Gebühr dann zu, wenn die Parteien einvernehmlich der Bestimmung der Gebühren in dieser Höhe zustimmen oder wenn die Parteien innerhalb der gemäß § 39 Abs 1 letzter Satz GebAG festgesetzten Frist gegen die vom Sachverständigen verzeichneten Gebühren keine Einwendungen erheben (§ 37 Abs 2 GebAG). Einem Sachverständigen steht auch dann eine höhere als die im GebAG vorgesehene Gebühr zu, wenn in Sozialrechtssachen nach § 65 Abs 1 Z 3 ASGG die Parteien, in sonstigen Sozialrechtssachen der Versicherungsträger der Bestimmung in dieser Höhe zugestimmt haben (§ 42 Abs 1 Z 2 ASGG).
2. Die von der Sachverständigen erkennbar und von der Beklagten explizit angesprochene Pauschalvereinbarung der medizinischen Sachverständigen in Wien, Niederösterreich und Burgenland mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist vom Gericht weder unmittelbar anzuwenden noch bindet sie das Gericht in sons-

tiger Weise. Diese Vereinbarung gelangt daher nur mittelbar zur Anwendung, wenn ein Sachverständiger seine Gebühr auf der Grundlage dieser Vereinbarung pauschaliert und der Versicherungsträger zustimmt.

3. Bei fehlender Zustimmung des Sozialversicherungsträgers zu höheren Gebühren ist die Gebühr nach dem GebAG zu bestimmen, was auch dann gilt, wenn der Versicherungsträger die Zustimmung bloß zu einem Teil der geltend gemachten Gebühren verweigert. Der Sachverständige hat die gesamten verzeichneten Gebühren nach dem GebAG aufzuschlüsseln (§ 38 Abs 1 GebAG). Verzeichnet der Sachverständige nicht oder nicht ausreichend aufgliederte Gebühren, ist er vom Gericht unter Fristsetzung aufzufordern, die Aufgliederung vorzunehmen.
4. Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben, soweit keine Zustimmung des Sozialversicherungsträgers vorliegt. Das Erstgericht wird die Sachverständige unter einer Fristsetzung zur Aufgliederung aller geltend gemachten Gebühren im Sinne des § 38 Abs 1 GebAG aufzufordern haben. Da es sich dabei um ein Verbesserungsverfahren der bereits geltend gemachten Gebühren handelt, bleibt auch nach der Aufschlüsselung gemäß den Bestimmungen des GebAG der Gebührenanspruch mit der Höhe der ursprünglich geltend gemachten Gebühr limitiert. Die aufgeschlüsselte Gebührennote wird der Beklagten zur allfälligen Äußerung unter Fristsetzung zuzustellen sein. Erst dann kann eine abschließende Beschlussfassung erfolgen.

OLG Wien vom 19. Februar 2018, 9 Rs 72/17z

Die Sachverständige für Augenheilkunde Dr. N. N. erstattete im Verfahren über den Pflegegeldanspruch der Klägerin nach deren Untersuchung im Rahmen eines Hausbesuchs ein schriftliches Gutachten und verzeichnete dafür Gebühren in der Höhe von € 450,-, wobei sie diese aufschlüsselte in € 400,- für „Gutachten“ und € 50,- für „Hausbesuch inklusive genauer Untersuchung vor Ort“. Weiters gab sie in ihrer Honorarnote bekannt, als Kleinunternehmerin gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG steuerbefreit zu sein.

In ihrer Stellungnahme zum Gebührenanspruch der Sachverständigen wendete die Beklagte ein, dass der Sachverständige bei Pauschalabrechnung nach den Pauschalgebührensätzen der gerichtlich beeideten medizinischen Sachverständigen im Sprengel des OLG Wien nur € 310,- zuzüglich eines Pauschalzuschlags von € 41,-, sohin in Summe € 351,- an Gebühren zustünden. Sollten die in Rechnung gestellten € 50,- vorgenommene Untersuchungen betreffen, seien diese konkret zu bezeichnen.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht ohne weitere Begründung die Gebühren der Sachverständigen Dr. N. N. mit € 450,- (Punkt 2. des Spruchs). Die mit diesem Beschluss ebenfalls erfolgte Bestimmung der Gebühren des weiteren Sachverständigen Dr. W. (Punkt 1.

des Spruchs) ist nicht Gegenstand dieses Rekursverfahrens.

Gegen Punkt 2. dieses Beschlusses richtet sich der Rekurs der Beklagten aus dem Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag auf dessen Abänderung dahin gehend, die Gebühren der Sachverständigen Dr. N. N. mit € 371,- zu bestimmen und das darüber hinausgehende Mehrbegehren abzuweisen, hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Sachverständige hat sich am Rekursverfahren nicht beteiligt.

Der Rekurs ist im Sinne des Aufhebungsantrags berechtigt.

Wie bereits in ihrer Stellungnahme zur Gebührennote argumentiert die Beklagte im Rekurs damit, dass bei einer Pauschalabrechnung die Pauschalgebührensätze der gerichtlich beeideten medizinischen Sachverständigen im Sprengel des OLG Wien heranzuziehen seien, die für einen Hausbesuch € 310,- zuzüglich eines Pauschalzuschlags von € 41,- vorsehen. Weiters verweist die Rekurswerberin auf eine – im Akt nicht einliegende – Note des Erstgerichts vom 7. 7. 2017, mit der die Gebührennote der Sachverständigen aufgrund der Einwendung der Beklagten dahin gehend korrigiert worden sei, dass für den Hausbesuch € 351,- und für 2 x 24 km € 20,16, sohin insgesamt € 377,16 begehrt würden. Dazu kämen noch 20 % Umsatzsteuer in der Höhe von € 74,23, woraus sich ein Betrag von € 455,39 errechne.

Die Beklagte bringt vor, dass gegen den Zuspruch der Umsatzsteuer die von der Sachverständigen in ihrer Honorarnote bekannt gegebene Umsatzsteuerbefreiung als Kleinunternehmerin spreche. Außerdem ergebe die Summe aus € 351,- und € 20,16 nicht € 377,16, sondern € 371,16. Die Gebührenfestsetzung hätte daher richtigerweise unter Berücksichtigung der Rundungsregel des § 39 Abs 2 GebAG auf € 371,- zu lauten.

Auszugehen ist davon, dass ein Sachverständiger für seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren einen öffentlich-rechtlichen Gebührenanspruch gegen den Bund (repräsentiert durch das Gericht) hat. Zwischen den Parteien und dem vom Gericht bestellten Sachverständigen werden keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur hergestellt. Zur Geltendmachung des Gebührenanspruchs des Sachverständigen ist das besondere Verfahren nach dem GebAG ausschließlich vorgesehen (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 38 GebAG Anm 1). Die Gebühren der Sachverständigen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des GebAG zu bestimmen. Verzichtet ein Sachverständiger auf die Zahlung der Gebühr aus Amtsgeldern, so steht ihm im zivilrechtlichen Verfahren eine höhere als die vorgesehene Gebühr dann zu, wenn die Parteien einvernehmlich der Bestimmung der Gebühren in dieser Höhe zustimmen oder wenn die Parteien innerhalb der gemäß § 39 Abs 1 letzter Satz GebAG festgesetzten Frist gegen die vom Sachverständigen verzeichneten Gebühren keine Einwendungen erheben (§ 37 Abs 2 GebAG).

Einem Sachverständigen steht auch dann eine höhere als die im GebAG vorgesehene Gebühr zu, wenn in Sozialrechtssachen nach § 65 Abs 1 Z 3 ASGG die Parteien, in sonstigen Sozialrechtssachen der Versicherungsträger der Bestimmung in dieser Höhe zugestimmt haben (§ 42 Abs 1 Z 2 ASGG).

Daraus folgt, dass die von der Sachverständigen erkennbar und von der Beklagten explizit angesprochene Pauschalvereinbarung der medizinischen Sachverständigen in Wien, Niederösterreich und Burgenland mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vom Gericht weder unmittelbar anzuwenden ist noch das Gericht in sonstiger Weise bindet. Diese Vereinbarung gelangt daher nur mittelbar zur Anwendung, wenn ein Sachverständiger seine Gebühr auf der Grundlage dieser Vereinbarung pauschaliert und der Versicherungsträger zustimmt (RIS-Justiz RW0000215; *Neumayr in Neumayr/Reissner*, Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht², § 42 ASGG Rz 3).

Die Beklagte hat im vorliegenden Fall in ihrer Stellungnahme zur Gebührennote der Sachverständigen der pauschalen Bestimmung der Gebühren nur im Ausmaß von € 351,- die Zustimmung erteilt. Da nach der dargestellten Rechtsprechung das Gericht bei fehlender Zustimmung zu höheren Gebühren die Gebühr nach dem GebAG zu bestimmen hat, was auch dann gilt, wenn der Versicherungsträger die Zustimmung bloß zu einem Teil der geltend gemachten Gebühren verweigert (OLG Wien 8 Rs 216/99, SVSlg 47.737), hat der Sachverständige die gesamten verzeichneten Gebühren nach dem GebAG aufzuschlüsseln (§ 38 Abs 1 GebAG). Verzeichnet der Sachverständige nicht oder nicht ausreichend aufgegliederte Gebühren, ist er vom Gericht unter Fristsetzung aufzufordern, die Aufgliederung vorzunehmen (SVSlg 36.775).

Inwieweit die Sachverständige auf einen Teil ihrer Gebühren im Nachhinein allenfalls verzichtet hat, geht aus dem Akt nicht hervor und entzieht sich der Kenntnis des Rekursgerichts. Die Beklagte verweist in ihrem Rekurs nur auf eine Note, die eine Aufschlüsselung des Kilometergeldes und die Verzeichnung von Umsatzsteuer enthalte.

Der angefochtene Beschluss war daher hinsichtlich der Zuerkennung einer € 371,- übersteigenden Gebühr aufzuheben. Das Erstgericht wird die Sachverständige unter einer Fristsetzung zur Aufgliederung aller geltend gemachten Gebühren im Sinne des § 38 Abs 1 GebAG aufzufordern haben. Da es sich dabei um ein Verbesserungsverfahren der bereits geltend gemachten Gebühren handelt, bleibt auch nach der Aufschlüsselung gemäß den Bestimmungen des GebAG der Gebührenanspruch mit der Höhe der ursprünglich geltend gemachten Gebühr limitiert. Die aufgeschlüsselte Gebührennote wird der Beklagten zur allfälligen Äußerung unter Fristsetzung zuzustellen sein. Erst dann kann eine abschließende Beschlussfassung erfolgen.

Gemäß § 2 ASGG iVm § 528 Abs 2 Z 3 ZPO ist der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig.